

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 22.10.2008

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung 2007	230
---	-----

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Samtgemeinde Dahlenburg	Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Boitze	230
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Nahrendorf	231
	Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Tosterglope .	232
Samtgemeinde Gellersen	Bebauungsplan Nr. 26 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Reppenstedt	232
	Bebauungsplan Nr. 32 „Reppenstedt Ost“ der Gemeinde Reppenstedt . . .	233
	Bebauungsplan Nr. 33 „Reppenstedt West“ der Gemeinde Reppenstedt .	234
	Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte 4“ der Gemeinde Reppenstedt	235
Samtgemeinde Osteide	9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern	236
Samtgemeinde Scharnebeck	6. Änderung der Hauptsatzung	237
	31. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans Gemeinde Hohnstorf	238
	Ergänzungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Brietlingen für den Bereich „Östlich Königstraße bis einschl. Hausnummer 5“	239
	Hauptsatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	241
	Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“	242
	Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohnstorf/Elbe und der Gemeinde Hittbergen über eine kommunale Zusammenarbeit zum Ausbau der Straße „Am Buscheberg“	243

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Änderung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in dem Flurbereinigungsverfahren Tripkau	245
--	---	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 1,50 € / Einzelpreis 2,10 € plus Porto. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 30,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 20,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Feststellung
des Jahresabschlusses und Lagebericht
für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung
(Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg)
für das Wirtschaftsjahr 2007**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2007 wurde durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 22.09.2008 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA Audit AG, Hamburg, vom 20.06.2008 lautet gemäß § 28 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg bestätigt, dass nach der am 20.06.2008 abgeschlossenen Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA AUDIT AG, Lüneburg, die Buchführung, der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 und der Jahresabschluss zum 31.12.2007 des **Betrieb Straßenbau und –unterhaltung** (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) den Rechtsvorschriften entsprechen.

Ergänzende Feststellungen entsprechend § 28 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 07.07.2008
Maack

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 22.09.2008 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Werksleitung für das Geschäftsjahr 2007 und
- b) über die Verwendung des ausgewiesenen Gewinns

beschlossen.

Der ausgewiesene Jahregewinn in Höhe von 339.825,55€ wird in voller Höhe an den Träger Landkreis Lüneburg ausgeschüttet. Hiervon sollen dem Eigenbetrieb 140.000,00€ für weitere Sanierungsmaßnahmen der Klappbrücken Bardowick und Wittorf noch in 2008 zur Verfügung gestellt werden.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 27. Oktober 2008 bis zum 31. Oktober 2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und –unterhaltung, Heidbergstraße 2 in 21409 Embsen öffentlich aus.

Embsen, 23. September 2008
Ruth, Werksleiter

Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Boitze

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ebenfalls in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 26.06.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich mit der Fälligkeit der Hundesteuer nach § 7 Absatz 2 der Satzung, also zum 01.07. jeden Jahres, nachzuweisen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Boitze, den 25.09.2008
Udo Staacke
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 18.09.2008 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. <u>des Nachtrages</u>	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<hr/>				
Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	900.000,-- €		6.500,-- €	906500,-- €
die Ausgaben	900.000,-- €		6.500,-- €	906.500,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 400.000,-- € erhöht und damit auf 400.000,-- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Nahrendorf, den 18. September 2008
Uwe Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 29.09.2008 unter dem Az. 41.31-15 14 20/44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 23.10.2008 bis 31.10.2008 in der Gemeindeverwaltung in Nahrendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan im o.a. Zeitraum während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Zimmer 13), Am Markt 17, 21368 Dahlenburg öffentlich aus.

Nahrendorf, den 22.10.2008

Uwe Meyer
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Tosterglope

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ebenfalls in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 05.11.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich mit der Fälligkeit der Hundesteuer nach § 7 Absatz 2 der Satzung, also zum 01.07. jeden Jahres, nachzuweisen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Tosterglope, den 25.09.2008

Korn
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2008 die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 26 „Alter Sportplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine breite, schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 26 „Alter Sportplatz“ sowie ihre Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2.414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3.316), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB

unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 26 „Alter Sportplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Reppenstedt, 30.09.2008
Stille
Gemeindedirektorin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 32 „Reppenstedt Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine breite, schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Reppenstedt Ost“ sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2.414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3.316), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Reppenstedt Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Reppenstedt West“ sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

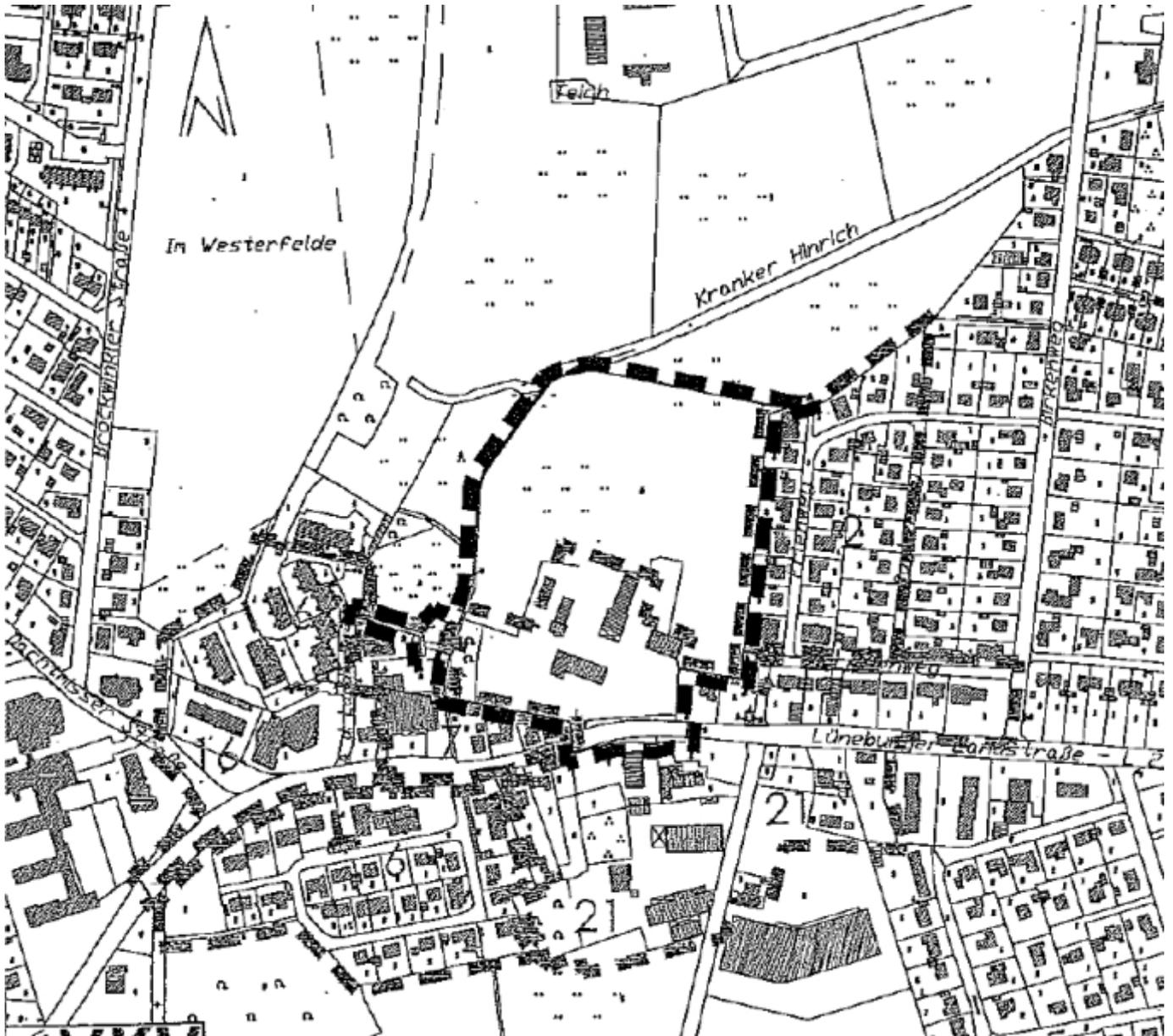
Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2.414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3.316), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Reppenstedt West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reppenstedt, 29.09.2008
Stille
Gemeindedirektorin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte 4“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine breite, schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte 4“ sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2.414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3.316), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte 4“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reppenstedt, 29.09.2008
Stille
Gemeindedirektorin

9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 30.06.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 12.30 Uhr sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01. August 2008 für den Kalendermonat:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) pro Kind | 175,00 € |
| b) Ermäßigung für Geschwisterkinder | |
| für das 2. Kind | 30,00 € |
| für das 3. Kind | 60,00 € |
- und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Für in Anspruch genommenen Spätdienst (12.30 – 13.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 17,50 € zu zahlen.

2. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 15.30 Uhr sind ab 01.08.2008 einschließlich des Mittagessens folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) pro Kind | 360,00 € |
| b) Ermäßigung für Geschwisterkinder | |
| für das 2. Kind | 30,00 € |
| für das 3. Kind | 60,00 € |
- und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Für in Anspruch genommenen Spätdienst (15.30 – 17.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 52,50 € zu zahlen.

3. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 1 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	175,00 €

9	40.000,00 € bis 44.999,99	159,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	143,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	127,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	111,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	95,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	79,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	40,00 €
2	bis 14.999,99 €	0,00 €
1	Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, besuchen den Kindergarten gebührenfrei.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

4. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 2 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	340,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99	314,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	289,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	263,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	238,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	212,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	186,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	124,00 €
2	bis 14.999,99 €	80,00 €
1	Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen (80,00 €) gebührenfrei.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Wendisch Evern, am 30.06.2008

Sievers
Gemeindedirektor

Satzung zur 6. Änderung

der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Auf Grund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung vom 10.09.2008 folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde Scharnebeck erfüllt außerdem die ihr **vom Flecken Artlenburg** und den Gemeinden Brietlingen, Lüdersburg, Rullstorf und Scharnebeck übertragenen Aufgaben der Wirtschaftsförderung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 04.07.2008 in Kraft.

Scharnebeck, 11. September 2008
Samtgemeinde Scharnebeck
Karl Tödter, Samtgemeindebürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2008 die 31. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans Gemeinde Hohnstorf beschlossen.
Mit Verfügung vom 19.09.2008 (Aktenzeichen 60.71 – 61 20 10 10/31) hat der Landkreis Lüneburg die 31. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplanes genehmigt.
Der Geltungsbereich der 31. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Herausgeber: Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen.
Topographische Karte 1 : 50.000 (TK 50).

Die 31. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt im Zimmer 2.03 (Bauverwaltung) im Haus der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der allgemeinen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für

die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans Gemeinde Hohnstorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Scharnebeck, den 29.09.2008

Karl Tödter

Samtgemeindebürgermeister

Ergänzungssatzung Nr. 3 der Gemeinde Brietlingen für den Bereich „Östlich Königstraße bis einschl. Hausnummer 5“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 sowie Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56 und 97 Abs. 1 der Nieders. Bauordnung (NbauO) und der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 30.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Brietlingen im Bereich „Östlich Königstraße bis einschl. Hausnummer 5“ sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1000) durch Umrandung festgelegt.
- (2) Der Auszug aus der Allgemeinen Liegenschaftskarte (s. S. 240) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Die zulässige Grundflächenzahl (§ 19 der Baunutzungsverordnung) wird auf 0,3 festgesetzt.
- (2) Es ist ein Vollgeschoss nach Nieders. Bauordnung zulässig.
- (3) Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 750 m² für ein Wohnhaus mit max. einer Wohneinheit und 1.000,00 m² mit max. zwei Wohneinheiten.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausschließlich Nutzungen zulässig, die auch nach § 5 (1) und (2) Ziffern 1-5 der Baunutzungsverordnung (Dorfgebiet) allgemein zulässig wären. Die Ausnahme nach § 5 (3) der Baunutzungsverordnung wird nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) Die durch zusätzliche Bebauung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ersatzmaßnahmen der Gemeinde Brietlingen auf den hierfür von der Gemeinde bereitgestellten Flächen kompensiert (§ 9 Abs. 1 a BauGB). Der Verursacher des Eingriffs wird über die Satzung nach §§ 135 a bis 135 c BauGB der Gemeinde Brietlingen an den Kosten beteiligt.

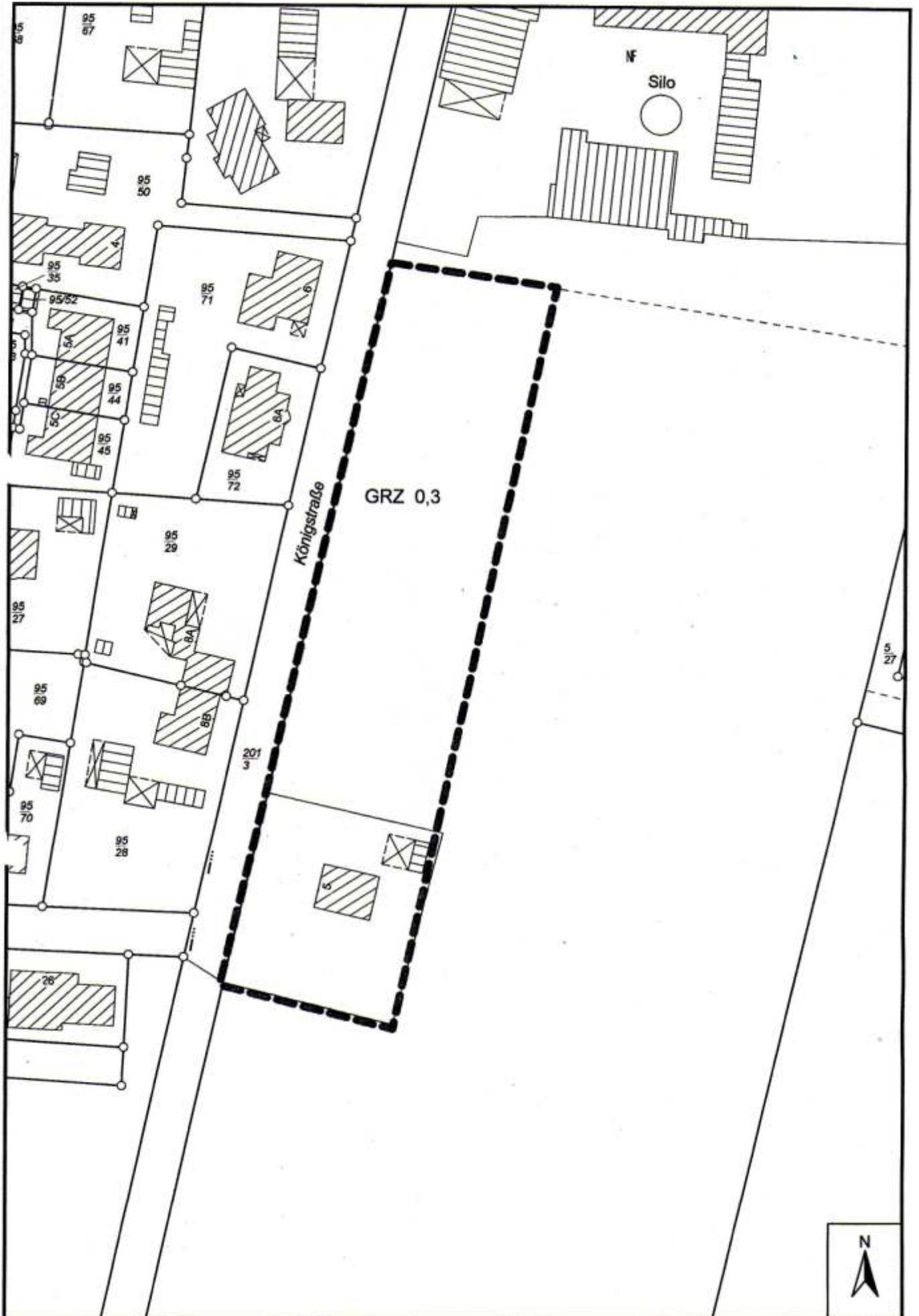
§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brietlingen, den 06.10.2008

Herbert Meyn

Bürgermeister



HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 04. September 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hohnstorf/Elbe.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gem. § 13 NGO benannt:
Hohnstorf/Elbe, Sassendorf und Bullendorf.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Scharnebeck an.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Farben der Gemeinde Hohnstorf/Elbe sind blau-weiß.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen ist in Wellenschnitt geteilt von Silber (oben) und blau (unten). Oben ein goldbereifte grüne Eichenlaubkrone, unten zwei silberne Fische übereinander, von denen der obere (heraldisch) rechts, der untere links gewendet ist.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift "Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg".

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-- € nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch Mitteilung an die Presse und über Mitteilungsblätter.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen

und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde am Triftweg (Triftweg 1 / 3), Schulstraße 1 A, Bullendorf (Elbuferstraße 4), Sassendorf (An der Schmiede 2) und am Einkaufszentrum (Am Sportzentrum 5) zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. März 1997 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 04. September 2008

Kaidas

Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe hat in seiner Sitzung am 15.10.2007 den Bebauungsplan Nr.10 „Rethscheuer West“ beschlossen.

Die beiden Geltungsbereiche des Bebauungsplanes sind im Planausschnitt jeweils durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet. (PLAN s. S.243)

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Dorfstraße 41, 21522 Hohnstorf/Elbe, während der Sprechzeiten (montags von 7.30 bis 11.00 Uhr sowie montags und mittwochs von 17.00 bis 19.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

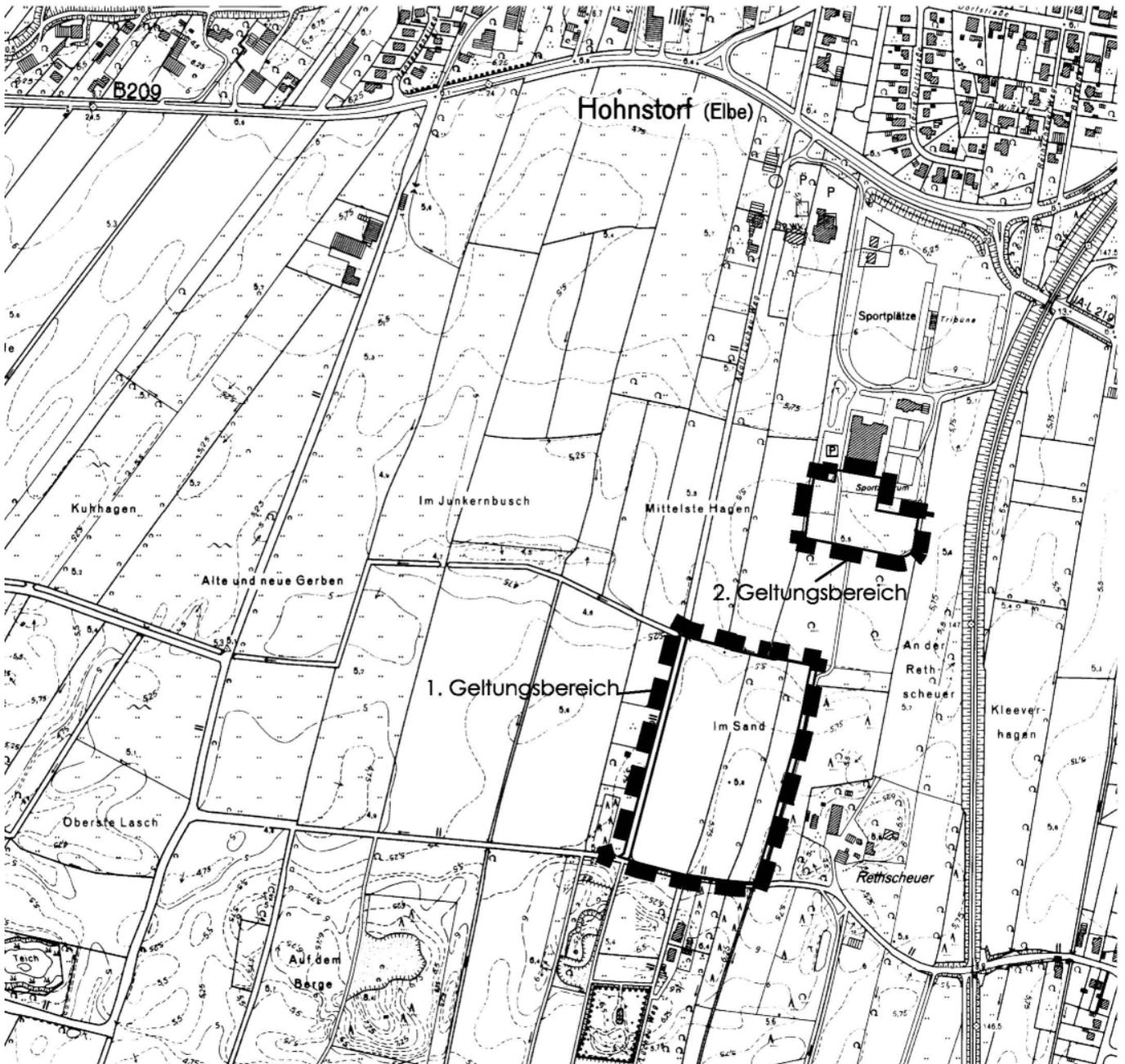
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohnstorf/Elbe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger

Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ in Kraft.



Hohnstorf/Elbe, den 29. September 2008

Jens Kaidas
Bürgermeister

**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohnstorf/Elbe und der
Gemeinde Hittbergen über eine kommunale Zusammenarbeit zum
Ausbau der Straße „Am Buscheberg“**

Präambel

Die Straße „Am Buscheberg“, gelegen in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, ist im höchsten Maße sanierungsbedürftig. An dieser Straße liegen Grundstücke sowohl in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe als auch in der Gemeinde Hittbergen. Anliegern aus beiden Gemeinden werden durch eine bauliche Verbesserung dieser Straße Vorteile entstehen, die eine Beteiligung an den Ausbaukosten nach den Vorschriften des Nieder-sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) nach sich ziehen.

Dieses vorausgeschickt, schließen

**die Gemeinde Hohnstorf/Elbe
und
die Gemeinde Hittbergen**

gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung:

**§1
Inhalt und Umfang**

1. Die Gemeinde Hittbergen und die Gemeinde Hohnstorf/Elbe bauen die Straße „Am Buscheberg“ gemeinsam aus. Dazu überträgt die Gemeinde Hittbergen die ihr in diesem Rahmen zufallenden Aufgaben auf die Gemeinde Hohnstorf/Elbe.
2. Zu den Aufgaben gehören
 - die Planungsarbeiten für den Ausbau
 - die Durchführung der Bauarbeiten einschl. notwendiger Grunderwerbs- und Vermessungsarbeiten
 - die Abrechnung der angefallenen Kosten für die Maßnahme nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Übertragung umfasst die Befugnisse der Samtgemeinde Scharnebeck die Beitragsabrechnung gemäß den gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen durchzuführen.

**§2
Budget**

1. Die Kosten für den Ausbau der Straße „Am Buscheberg“ trägt die Gemeinde Hohnstorf/Elbe. Die Gemeinde Hittbergen stellt keine finanziellen Mittel zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Hittbergen überträgt die Befugnis zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die von der Maßnahme bevorteilten und in der Gemeinde Hittbergen gelegenen Grundstücke auf die Gemeinde Hohnstorf/Elbe.

**§3
Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung verliert ihre Gültigkeit nach Eingang aller Zahlungen, die mit Bescheid von den Beitragspflichtigen erhoben werden. Der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe stellt diesen Zeitpunkt fest.

**§4
Bekanntmachung**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird nach den Bestimmungen für Satzungen der Gemeinden Hohnstorf/Elbe und Hittbergen öffentlich bekannt gemacht.

Hohnstorf/Elbe, den 19.05.08

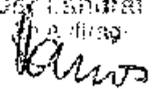
Hittbergen, den 15.07.08


(Jens Kaldas)
Bürgermeister



(Alfred Ritters)
Bürgermeister


Die vorstehende Zweckvereinbarung wird gem. § 5 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat



ÖFFENTLICHEBEKANNTMACHUNG
des Amtes für Landentwicklung Lüneburg
Änderung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Tripkau, Landkreis Lüneburg - Vf.-Nr. 3 06 1955 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer der Grundstücke, die in dem in der anhängenden Gebietskarte liegen werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des GLL Lüneburg Amt für Landentwicklung - vom 12.9.2007 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der **01.10.2008**
2. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten bereits vor Ort bekanntgegeben.
3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, daß Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 02.01.2009 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde – GLL Lüneburg - Amt für Landentwicklung - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe: Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 13.02.2008 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Lüneburg, den 06.10.2008

Schell



Karte der im Verfahren Tripkau besitzeingewiesenen Flächen

II

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe: Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bereits im Vorgriff auf die vorläufige Besitzeinweisung in den neuen Grenzen erfolgten Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis: Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Schell

